

## **FAQ**

### **Hinweispflicht bei Kontakt mit infizierten Personen**

Den Arbeitnehmer trifft eine arbeitsvertragliche Hinweispflicht, soweit er in räumlicher Nähe zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person stand. Grundsätzlich ordnet das zuständige Gesundheitsamt häusliche Quarantäne für die maximale Dauer der Inkubationszeit (14 Tage) an, sobald der Arbeitnehmer als Kontaktperson gilt. Nähere Informationen zum Begriff der Kontaktperson stellt das Robert-Koch-Institut auf seiner Homepage zur Verfügung.

### **Freistellung**

Der Arbeitgeber kann die Freistellung ohne oder gegen den Willen seines Arbeitnehmers erklären. Dies setzt voraus, dass das Suspendierungsinteresse des Arbeitgebers das Interesse des Arbeitnehmers an einer vertragsgemäßen Beschäftigung überwiegt und wird auf die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften und die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht gestützt. Das Suspendierungsinteresse überwiegt regelmäßig, wenn der Arbeitgeber Grund für die Annahme hat zu einer Erkrankung, die Arbeitsunfähigkeit bedingt. Daneben ist eine einseitige Freistellungserklärung durch den Arbeitgeber möglich, wenn von dem Arbeitnehmer eine Gesundheitsgefahr für anderer Arbeitnehmer oder Kunden ausgeht. Hierfür genügt das Vorliegen eines begründeten Verdachts der Infektion mit einer ansteckenden Krankheit wie dem Corona Virus. Für die Beurteilung, ob ein begründeter Verdacht vorliegt, kann auf die Risikobewertung des Robert-Koch Instituts zurückgegriffen werden. Sofern im Betrieb eine Regelung zur mobilen Arbeit besteht, kann der Arbeitgeber im Rahmen der bestehenden Regelungen seine Beschäftigten anweisen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

### **Lohnfortzahlung**

Stellt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer wegen einer konkreten Infektionsgefahr einseitig frei, so ist auch dem Arbeitnehmer die Leistungserbringung unmöglich und die Vergütungspflicht des Arbeitgebers entfällt. Der Arbeitgeber darf den betroffenen Arbeitnehmer in diesem Fall aufgrund seiner Fürsorgepflicht gegenüber den anderen Arbeitnehmern nicht im Betrieb beschäftigen. In vielen Fällen wird jedoch eine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber von bis zu sechs Wochen gewährt, wenn diese nicht vertraglich ausgeschlossen ist.

### **Betreuung Dritter**

Kommt der Arbeitnehmer z. B. in Folge einer Kita-/Schulschließung seiner Arbeitsleistungspflicht nicht nach, entfällt ebenfalls die Vergütungspflicht des Arbeitgebers. Bei der Schließung einer Kita oder einer Schule, um eine Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern, handelt es sich jedoch nicht um ein Leistungshindernis, das unmittelbar in der

Person des Arbeitnehmers begründet liegt. Die Schließung betrifft vielmehr eine Vielzahl von Personen. Die Rechtsprechung ist hier derzeit widersprüchlich.

### **Wegerisiko**

Kann der Beschäftigte aufgrund von allgemein angeordneten Maßnahmen, etwa weil die öffentlichen Verkehrsmittel nicht fahren, seinen (unbelasteten) Arbeitsplatz nicht erreichen und somit seine Arbeitsleistung nicht erbringen, hat er grundsätzlich keinen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung. Der Arbeitnehmer trägt das Risiko, dass er zum Betrieb als seinem Arbeitsort gelangt (sog. Wegerisiko).

### **Entgeltfortzahlungsanspruch**

Ist der Arbeitnehmer infolge der Viruserkrankung arbeitsunfähig, so hat er Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung. Ein Entgeltfortzahlungsanspruch kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn den Arbeitnehmer hinsichtlich der Erkrankung kein Verschulden trifft.

### **Betriebsrisiko**

Sollte der Arbeitgeber im Fall der Erkrankung einer großen Zahl von Arbeitnehmern den Betrieb nicht aufrechterhalten können, trägt er das Betriebsrisiko, soweit Arbeitnehmer arbeitswillig und fähig sind. Folgende Maßnahmen können helfen, um übermäßige Belastungen abzuwehren:

- Der Arbeitgeber kann in Abstimmung mit dem Betriebsrat **Kurzarbeit** anordnen, um den Betrieb durch Senkung der Personalkosten vorübergehend wirtschaftlich zu entlasten. Daneben kommt Kurzarbeit in Frage, soweit dies tarif- oder einzelvertraglich vereinbart ist. Im Falle eines Zulieferstopps, Betriebsschließungen durch die Behörde oder Hotelstornierungen bei angekündigtem Messeausfall aufgrund des Corona Virus ist die Gewährung von Kurzarbeitergeld zu prüfen.
- Ebenfalls ist der Arbeitgeber in besonderen Situationen, wie z. B. in Notfällen, berechtigt, Überstunden einseitig anzuordnen. Aufgrund seiner arbeitsvertraglichen Treuepflicht ist der Arbeitnehmer in diesen Situationen verpflichtet, Arbeiten auch über das arbeitsvertraglich Vereinbarte hinaus zu übernehmen.
- Eine Anordnung von Urlaub dürfte vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung nicht ohne weiteres möglich sein. Dem Betriebsrisiko des Arbeitgebers unterfallen insbesondere Auftragsmangel bzw. Betriebsablaufstörungen – sei es durch selbst herbeigeführte oder von außen einwirkende Umstände. Liegt ein Fall des Betriebsrisikos vor, kann der Arbeitgeber den Urlaub nicht einseitig festlegen.

### **Kurzarbeit**

Unter einer „Notlage“ versteht das BAG eine ungewöhnliche Gefährdung der Betriebsanlagen, der Waren oder der Arbeitsplätze. Der Anordnung des Arbeitgebers darf

sich der Arbeitnehmer dann nicht verschließen, wenn der Verzug der Abwicklung vom Arbeitgeber nicht verschuldet ist und der Arbeitnehmer bisher Überstunden geleistet hat.

Der Arbeitgeber kann Kurzarbeit anordnen, sofern die Arbeitsleistung aufgrund tarif- oder arbeitsvertraglicher Regelung ausgesetzt werden kann. Dies kann auch in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden. Grundsätzlich kann ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld infolge eines Arbeitsausfalls aufgrund des Corona Virus bestehen. Voraussetzung zur Gewährung von Kurzarbeitergeld ist insbesondere ein erheblicher Arbeitsmangel mit Entgeltausfall. Zudem muss der Betrieb alles Mögliche tun, um die Kurzarbeit zu vermeiden. Ein Arbeitsausfall ist erheblich, wenn er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, vorübergehend und unvermeidbar ist.

Mit einem aktuell verabschiedeten Gesetz wird der Zugang zu Kurzarbeitergeld für Unternehmen erleichtert, die unter massiven Lieferengpässen leiden oder behördlich geschlossen werden müssen. Diese Erleichterungen treten rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft und werden rückwirkend ausgezahlt.

### **Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld**

Das sind die neuen erleichterten Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit zu 100% erstattet.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Betriebe müssen Kurzarbeit zunächst bei der Arbeitsagentur anzeigen. Erst danach können Sie dieses beantragen. Wenden Sie sich als Arbeitgeber dazu an den Arbeitgeber-Service der Arbeitsagentur. Dort erhalten Sie die für den Antrag erforderlichen Zugangsdaten.

Bei Kurzarbeit wird entweder weniger oder gar nicht mehr gearbeitet. Der Arbeitgeber zahlt daher auch weniger Lohn. An dieser Stelle springt die Arbeitsagentur ein und übernimmt einen Teil des »verlorenen« Gehalts:

- Bei Arbeitnehmern ohne Kind zahlt sie 60 Prozent des entgangenen Nettolohns,
- bei Arbeitnehmern mit Kind zahlt sie 67 Prozent des entgangenen Nettolohns.

Das Kurzarbeitergeld müssen Sie als Arbeitnehmer nicht selbst beantragen, das ist Aufgabe des Arbeitgebers.

## **Soforthilfen**

Die Bundesregierung stellt (Stand 23.03.2020) ein umfassendes Hilfspaket für Freiberufler, Solo-Selbstständige und kleine Firmen zur Verfügung. Konkret sieht das so aus:

- 9000 Euro erhalten Unternehmen mit bis zu 5 Angestellten als Einmalzahlung für drei Monate.
- Bis zu 15.000 Euro gibt es für Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern.

Diese Finanzhilfen sind Zuschüsse und keine Kredite. Sie müssen nicht zurückgezahlt werden.

## **Mietrückstand**

Sollten aufgrund von Einbußen durch die Corona-Krise Miete nicht mehr bezahlt werden können, darf der Vermieter nicht kündigen. Die gilt für Mietschulden zwischen dem 1. April und dem 30. September 2020.

## **Grundsicherung für Selbstständige**

Wenn es zwar Aufträge gibt, doch das Einkommen nicht zum Leben reicht, kann Grundsicherung beantragt werden.

Die Höhe wird individuell berechnet und hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab. Hierzu muss Rücksprache mit der Agentur für Arbeit genommen werden. Neu seit 23. März ist allerdings: Um Grundsicherung zu beantragen, müssen Vermögensverhältnisse derzeit nicht offenlegt werden. Stattdessen hat das Bundesarbeitsministerium beschlossen:

- Die Vermögensprüfung sowie die Prüfung der Wohnungsmiete werden für ein halbes Jahr ausgesetzt.
- Familien mit Einkommenseinbrüchen bekommen leichter Kinderzuschlag.

## **Steuerliche Entlastungen für Freiberufler und kleine Unternehmen**

Für Selbstständige und Unternehmen bieten Bund und Länder derzeit eine Reihe steuerlicher Entlastungen. Dazu gehören zum Beispiel:

- Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf Antrag
- Stundung fälliger Steuerzahlungen
- Erlass von Säumniszuschlägen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen
- Sozialbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden können Arbeitgeber voll vom Staat erstatten lassen (vorher nur bei 50 Prozent)

Das zuständige Finanzamt informiert, welche Regelungen ihr in Anspruch genommen werden können.

## KfW-Kredite für Selbstständige und kleine Unternehmen

Eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Wirtschaft in Deutschland kommt der KfW zu. Sie vergibt Kredite zu besonderen Konditionen und sorgt dafür, dass man nicht in Zahlungsschwierigkeiten gerät.

- **Wer kann KfW-Hilfen beantragen?**  
Freiberufler und Selbstständiger können genauso einen KfW-Kredit beantragen, wie ein beliebig großes Unternehmen.
- **Wo bekommt man einen KfW-Kredit?**  
Es gibt keine Filialen der KfW. Kredite werden daher im Normalfall über die Hausbank beantragt.
- **Wie lange dauert der Antrag?**  
Es ist davon auszugehen, dass sich die normale Wartezeit von wenigen Wochen durch den aktuellen Andrang auf KfW-Kredite verlängern dürfte. Dies lässt sich heute jedoch noch nicht prognostizieren.

## Corona-Soforthilfen nach Bundesländern: Adressen und Ansprechpartner

Wichtig ist neben den Hilfsprogrammen an sich, dass vor allem Freiberufler, Selbstständige und kleine Unternehmen schnell Zugang zu Fördermitteln bekommen. Unter diesen Links findet man direkte Informationen zu Hilfen im jeweiligen Bundesland:

- **Baden-Württemberg:** Infos zur Unterstützung für betroffene Unternehmen: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus/>
- **Bayern:** Das Bundesland hat am schnellsten reagiert und bietet seit dem 17.03. ein Formular für Soforthilfen an, das euch auf direktem Weg Anträge für verschiedene Hilfsmaßnahmen ermöglicht: <https://www.bvmw.de/muenchen/news/5421/soforthilfe-bayerischer-schutzschirm-antragsformular/>
- **Berlin:** Antrag für Liquiditätshilfen sind ab dem 19.03. möglich, mehr Infos zu den Hilfen gibt es bei der Investitionsbank Berlin: <https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/liquiditaetshilfen-berlin.html>
- **Brandenburg:** Ab sofort kann mit dem Fragebogen für Unternehmen in Brandenburg schnelle finanzielle Unterstützung beantragt werden: <https://www.wfbb.de/de/Corona-Virus-Unterst%C3%BCtzung-f%C3%BCr-Unternehmen>
- **Bremen:** Bei Liquiditätsengpässen kann man sich an die Task Force der Förderbank in Bremen wenden: <https://www.bab-bremen.de/stabilisieren/beratung/task-force.html>
- **Hamburg:** Hamburg startet voraussichtlich ab dem 23.03. ein Soforthilfeprogramm: Solo-Selbstständige erhalten nach Beantragung 2.500 Euro, Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern 5.000 Euro. Die IFB Hamburg stellt zudem verschiedene Kreditprogramme zur Verfügung: <https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen>
- **Hessen:** Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen informiert über Unterstützungsprogramme während der Corona-Krise:

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/coronahilfen-fuer-unternehmen/fragen-und-antworten-rund-um-wirtschaftliche-auswirkungen-durch-corona>

- **Mecklenburg-Vorpommern:** Der Zugang zu finanziellen Hilfen wird derzeit noch konzipiert, es gibt jedoch bereits konkrete Infos zu steuerlichen Entlastungen: <https://www.regierung-mv.de/Aktuell/?id=158620&processor=processor.sa.pressemitteilung>
- **Niedersachsen:** Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung bündelt auf seiner Website zahlreiche FAQs, Hotlines und andere wichtige Infos für vom Corona Virus betroffene Unternehmen: <https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus-185950.html>
- **Nordrhein-Westfalen:** Ansprechpartner für Liquiditätshilfen findet man auf dieser Website: <https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>
- **Rheinland-Pfalz:** Die Landesregierung arbeitet derzeit noch an der konkreten Umsetzung, hier jedoch Infos über Hilfsprogramme sowie Ansprechpartner für Selbstständige und Unternehmen: <https://mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/>
- **Saarland:** Das kleinste Bundesland stellt auf dieser Seite Informationen sowie Kontaktmöglichkeiten für direkte Hilfe bereit: <https://www.saarland.de/SID-86E7ABE4-382FF70E/254247.htm>
- **Sachsen:** Unternehmen in Schwierigkeiten können sich direkt an das Beratungszentrum Konsolidierung (BZK) der Sächsischen Aufbaubank wenden: <https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-ben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/beratungszentrum-konsolidierung.jsp>
- **Sachsen-Anhalt:** Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung fasst alle wichtigen Hilfsprogramme auf seiner Website zusammen: <https://mw.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/wirtschaft/>
- **Schleswig-Holstein:** Die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat ein Infoblatt mit allen Hilfsmaßnahmen der Landesförderinstitute zusammengestellt – inklusive Hotlines zu den Kundenbetreuern: [https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/\\_startseite/Artikel2020/1/200312\\_mat\\_InfoCoronaWirtschaft/infoblatt\\_FinanzInitiative.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/_startseite/Artikel2020/1/200312_mat_InfoCoronaWirtschaft/infoblatt_FinanzInitiative.pdf?__blob=publicationFile&v=1)
- **Thüringen:** Die Thüringer Aufbaubank bietet auf ihrer Website Informationen zu Liquiditätshilfen und Risikoentlastungen: <https://aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Liquiditaetshilfen-und-Risikoentlastung>